

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz gebietet es, politisch Verfolgten Asylrecht zu gewähren. Die soziale Sicherung in der Bundesrepublik bewirkt aber, daß Asyl in vielen Fällen nur aus wirtschaftlichen Gründen begehrt wird. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll diese wirtschaftlichen Anreize vermindern.

B. Lösung

Gesetzliche Beschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylsuchende auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Einsparungen in kommunalen Haushalten bzw. in den Landeshaushalten, soweit in den Ländern die Sozialhilfekosten für Asylbewerber den Kommunen von den Ländern erstattet werden, bundesweit ca. 120 Mio. DM.

Bundesrat

Drucksache 1/89

05.01.89

G - Fz - In - R

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
II 5010 BR

Stuttgart, den 4. Januar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundessozialhilfegesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, ber. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Hilfe wird nur für das zum Lebensunterhalt Unerläßliche gewährt; die nach § 22 Abs. 3 festgesetzten Regelsätze werden um 20 vom Hundert gekürzt."

2. In § 120 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"In Härtefällen kann bis zur Höhe der nach § 22 Abs. 3 festgesetzten Regelsätze ein Mehrbedarf anerkannt werden."

Artikel 2

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1:

Nach § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG kann die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbewerber "auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche" eingeschränkt werden. Aufgrund dieser Bestimmung vertritt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil vom 14. März 1985, V C 145.83) die Auffassung, daß eine nur auf die Tatsache des Asylbegehrens gestützte allgemeine Beschränkung der laufenden Leistung zum Lebensunterhalt nicht zulässig sei. Nach dieser Rechtsprechung hat der Sozialhilfeträger vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen allein unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles zu entscheiden, ob und in welchem Umfang laufende Geldleistungen auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden. Dies hat dazu geführt, daß die Sozialhilfeträger von der Einschränkungsmöglichkeit des § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG nur selten Gebrauch machen, so daß im Regelfall Asylbewerber deutschen Sozialhilfeempfängern gleichgestellt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung normiert ein Abstandsgebot zu den Regelleistungen der Sozialhilfe, um zu verhindern, daß

- von den Leistungen der Sozialhilfe für Asylbewerber Anreize ausgehen, aus wirtschaftlichen Gründen Asyl zu begehren,
- es die Höhe der Sozialhilfe den Asylbewerbern ermöglicht, aus ihr Gelder an Schlepperorganisationen oder Familienangehörige in den Herkunftsländern weiterzuleiten,
- den Asylbewerbern vor Abschluß des Anerkennungsverfahrens über die Sozialhilfe Integrationsleistungen erbracht werden, die angesichts der geringen Zahl positiv beschiedener Asylbegehren nicht gerechtfertigt sind.

Die prozentuale Kürzung der Regelsätze geht vom derzeitigen Warenkorbsystem aus. Der Warenkorb enthält z. B. bei den persönlichen Bedürfnissen Zuerkennungsbeträge für die Teilnahme am kulturellen Leben (Postgebühren, Kinokarte, Literatur) sowie für gehobene Bedürfnisse (Hautcreme, Briefpapier). Im Warenkorb-Teilbereich "Ernährung" sind auch hochwertige Lebensmittel enthalten, die ohne Einschränkung ernährungsphysiologischer Bedürfnisse durch billigere Waren ersetzt werden können. Eine summarische Bereinigung dieser Warenkorbbestandteile rechtfertigt eine Minderung der Regelsätze um 20 v. H.

Einsparungen lassen sich nur grob schätzen, da die amtliche Sozialhilfe-Statistik verwertbare Daten nicht ausweist. Außerdem wird die vorgeschlagene Regelkürzung von dem Umstand beeinflusst, daß in Einzelfällen seither schon statistisch nicht erfaßte Kürzungen vorgenommen wurden, die Härteregelung es auch in Zukunft erlaubt, auf Kürzungen zu verzichten und Kürzungen nur bei Regelleistungen, nicht jedoch bei Unterkunftskosten vorgenommen werden können. Deswegen werden sich die Einsparungen bezogen auf den Gesamtaufwand der Hilfe zum Lebensunterhalt, der für 1988 auf ca. 1,2 Mrd. DM geschätzt wird, um 10 v. H. bewegen. Bundesweit sind daher zukünftig Einsparungen von ca. 120 Mio. DM jährlich zu erwarten.

Zu Art. 1 Nr. 2:

In besonders gelagerten Einzelfällen werden Asylsuchende höhere Bedürfnisse geltend machen können. Dem wird durch die Härteregelung des § 120 Abs. 2 Satz 5 (neu) Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Gesetzesfassung verlangt eine Nachprüfung und Entscheidung des Sozialhilfeträgers im Einzelfall.

16.02.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Die - vorbehaltlich der Abweichung in Härtefällen - durchgängige Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt für die in § 120 Abs. 2 Satz 1 genannten Personengruppen wird dem Verfassungsgebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, nicht gerecht. Artikel 1 GG verbietet, Personen zu bloßen Objekten staatlichen Handelns zu machen. Das aber geschieht, wenn aus generalpräventiven Erwägungen - um der Einreise von Personen, die unberechtigt Asyl suchen, entgegenzuwirken - der zur menschenwürdigen Lebensführung (§ 1 Abs. 2 BSHG) bestimmte Sozialhilfeanspruch im

Kern reduziert wird und dies auch die Personen trifft, denen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2, Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2 GG Schutz zu gewähren hat.

Nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Die Wirkungen, die das Grundrecht bereits vor der förmlichen Anerkennung als Asylberechtigter entfaltet, verbieten es, bei Asylbewerbern generell und unterschiedslos die Hilfe zum Lebensunterhalt zu reduzieren.

Die vorgesehene Regelung verstößt in verschiedener Hinsicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG:

- Die betroffenen Ausländer werden unterschiedslos mit einer Kürzung überzogen, die sonst nur als Sanktion für individuelles Fehlverhalten vorgesehen ist (§ 25 Abs. 2 BSHG; vgl. auch § 29 a BSHG).
- Die Kürzung trifft die Ausländer unterschiedslos, unabhängig davon, ob sie ein Fehlverhalten zeigen oder die Sozialhilfe (auch) zu anderen Zwecken als für den Lebensunterhalt verwenden.
- Vor rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens fehlt eine Rechtfertigung, dem Ausländer wie einem Wirtschaftsflüchtling die Hilfe zum Lebensunterhalt zu kürzen, jedenfalls dann, wenn das Bundesamt oder ein Gericht dem Asylantrag entsprochen hat.
- Eine generelle Gleichstellung der aus rechtlichen oder humanitären Gründen Geduldeten (§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BSHG) mit Asylbewerbern vor Verfahrensabschluß (aaO Nr. 1) ist nicht hinnehmbar. Es ist aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen, Personen, die mit Rücksicht auf Artikel 1, 2 Abs. 2 GG nicht abgeschoben werden dürfen, generell schlechter zu behandeln als anerkannte Asylberechtigte. Ebenso können diejenigen nicht generell schlechter behandelt werden, die in ihrem Heimatstaat mit politischer Verfolgung zu rechnen haben, dennoch nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 74;51) nicht asylberechtigt gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG, wohl aber Flüchtlinge nach der Genfer Konvention sind und nur deshalb keinen über die Duldung hinausgehenden Aufenthaltstatus haben, weil die Bundesrepublik gegenwärtig kein förmliches Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft normiert hat.

Die Erwägungen, die dem Gesetzentwurf zur Begründung der Begrenzung der Hilfe auf das Unerläßliche beigegeben sind, sind unter dem Blickwinkel des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht tragfähig:

- Die Verminderung des Anreizes, aus wirtschaftlichen Gründen Asyl zu begehren, rechtfertigt nicht eine unterschiedslose Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Eine zweckfremde Verwendung von Sozialhilfe kann den Asylbewerbern nicht generell unterstellt werden. Im Einzelfall kann dieser auf der Grundlage des § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG entgegengetreten werden.
- Eine Kürzung kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß es gelte, durch Sozialhilfe erbrachte Integrationsleistungen zu unterbinden. Zur Förderung von Integration ist Sozialhilfe weder bestimmt noch geeignet.

Nach alledem hat es bei der gegebenen Gesetzeslage zu verbleiben. Sie steht mit dem System des Bundessozialhilfegesetzes in Einklang, trägt den Grundrechten Rechnung und erlaubt, konkreten Mißbräuchen zu begegnen.